

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00212 vom 22. November 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2023.00212

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00212 du 22 novembre 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.00212 del 22 novembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1966, war von März 1990 bis Ende November 2019 bei der Z.____ AG als Strassenbauarbeiter angestellt und

wurde am 20. November 2019 unter Hinweis auf Bauchschmerzen und ein psychisches Leiden bei der IV-Stelle des Kantons Bern zur Früherfassung gemeldet (Urk. 7/1). Nachdem der Beschwerdeführer Ende desselben Monats nach A.____, Kanton Zürich, gezogen war, wurde die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, überwiesen (Urk. 7/4).

E. 1.2

Am

E. 1.3

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2022 erkundigte sich der Versicherte, wann er mit einem IV-Entscheid rechnen könne (Urk. 7/38). Hernach brachte die IV-Stelle im Januar 2023

E. 3

ATSG). Unter anderem stehen nach Tag bestimmten gesetzliche oder behördliche Fristen vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern still (Art. 38 Abs.

E. 4

.2

Es ist daher auf die Darstellung des Beschwerdeführers als Verfügungsempfänger abzustellen und festzuhalten, dass ihm die Verfügung vom 1. März 2021 erst aufgrund der (mit A-Post versandten) Mitteilung der Übersendung des Dossiers an die IV-Stelle für Versicherte im Ausland am 10.

März 2023 eröffnet wurde bzw. zur Kenntnis gelangte. Die gegen die Verfügung vom 1. März 2021 erhobene Beschwerde vom 24.

April 2023 (Eingangsdatum; Urk. 1) erfolgte - unter Berücksichtigung des Fristenstillstandes (2. bis 16. April 2023) - daher rechtzeitig, weshalb darauf einzutreten ist.

E. 4.3

Hinsichtlich der materiellen Prüfung ist vorab festzuhalten, dass das Sozialversicherungsgericht nach ständiger Rechtsprechung die Gesetzmässigkeit der Verwal-

tungsverfügungen beziehungsweise der Einspracheentscheide in der Regel nach dem Sachverhalt beurteilt, der zur Zeit des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens gegeben war. Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Vorliegend sind allfällige gesundheitliche Veränderung nach dem 1. März 2021 daher unbeachtlich.

E. 5

.2

Der Beschwerdeführer rügte in materieller Hinsicht, dass nicht alle Beweise und Atteste berücksichtigt worden seien (Urk. 1).

E. 6

ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art.

E. 8

.3

Zusammenfassend erweist sich der angefochtene Entscheid als rechtmässig. Die dagegen erhobene Beschwerde ist dementsprechend abzuweisen.

E. 9

.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind unabhängig vom Streitwert festzulegen und gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ermessensweise auf Fr. 600.-- festzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Y.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden

sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin
HurstStadler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.